

II-9097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4578/J

1989 -II- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag Praxmarer, Dr. Frischenschlager
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend Unvereinbarkeit der Stellung eines amtsführenden
Präsidenten des Landesschulrates mit einem politischen Mandat

Wie allgemein bekannt ist, hat der Privilegienabbau für beamtete Politiker bei den amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte nicht gegriffen. Sie haben als Mandatar nicht die Nachteile eines Beamten und beziehen weiter zwei volle Gehälter, eines für die Tätigkeit im Landesschulrat eines für das politische Mandat.

In diesem Zusammenhang gibt es jedoch noch ein weiteres Problem. Als amtsführender Präsident eines Landesschulrates ist man Leiter einer dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport untergeordneten Dienststelle. Als Mandatar im Nationalrat kontrolliert man wiederum seinen Vorgesetzten. An dieser Gegenüberstellung ist leicht erkennbar, daß diese Positionen aufgrund von Interessenskollisionen miteinander unvereinbar sind. Überdies wird die Funktion eines amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates immer wieder der eines Landesrates gleichgesetzt.

Auf eine diesbezügliche Anfrage der freiheitlichen Schulsprecherin Mag. Praxmarer in der Fragestunde am 18. Oktober 1989 antwortete der Vizekanzler klar, er werde sich dafür einsetzen, eine Gesetzesänderung dahingehend zu bewirken, daß das Amt des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates mit einem politischen Mandat unvereinbar ist.

Da dies einen wesentlichen Aspekt im Zusammenhang mit der Objektivierung und Entpolitisierung im Schulbereich darstellt, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß durch eine Novellierung des Unvereinbarkeitsgesetzes das Amt der amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates von Wien mit der Ausübung eines politischen Mandats in Hinkunft unvereinbar ist?
- 2) Wenn nein: a) Wie begründen Sie Ihre Haltung?
 - b) Wie ist es zu begründen, daß die amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. Stadtschulrates von Wien als politische Mandatare nicht die Nachteile eines Beamten zu tragen haben?
 - c) Wie begründen Sie es, daß die Funktion der amtsführenden Präsidenten eines Landesschulrates bzw. Stadtschulrates von Wien zwar immer wieder mit der eines Landesrates verglichen wird, im Unvereinbarkeitsgesetz davon aber eine Ausnahme gemacht wird?
 - d) Halten Sie die oben geschilderte Interessenskollision zwischen einerseits weisungsgebundenem Organ und andererseits den eigenen Vorgesetzten kontrollierendem Organ, wie sie derzeit das Unvereinbarkeitsgesetz ermöglicht, für vertretbar?